

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplans:**

**Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB**

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
<p><b>01 Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW</b> keine Stellungnahme</p>	
<p><b>02 Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25 – Verkehr</b> keine Anregungen</p>	
<p><b>03 Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Dezernat 53 – Umweltverwaltung</b> keine Stellungnahme</p>	
<p><b>04 Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung</b> keine Anregungen</p>	
<p><b>05 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW</b></p> <p>Es wird der Hinweis gegeben, dass sich auf einer Restfläche der ehem. Schachanlage Grimberg 3/4 die ehem. RAG Bildung befindet, die vom TÜV Nord aufgekauft wurde, so dass eine Folgenutzung gegeben ist.</p> <p>Der Zweck der Darstellung von Senkungen und Senkungsschwerpunkten in Karte 10 wird infrage gestellt wg. der Aktualität der Angaben im Verhältnis zur Geltungsdauer des FNP. Die Bodenbewegungen sind nach Lehrmeinung innerhalb von fünf Jahren nach Ende des Abbaus (also Ende Sept. 2015) abgeschlossen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es entsprechend der Bergbaualtlastverdachtsflächenkatalogs Verdachtsflächen im Stadtgebiet gibt.</p>	<p>Da es sich nicht mehr um eine Einrichtung des Bergbaus handelt, wird die Zweckbestimmung geändert in „Berufsbildungszentrum“.</p> <p>Auch wenn die Bodenbewegungen voraussichtlich innerhalb der kommenden fünf Jahre abgeklungen sind, so betrifft dieser Zeitraum dennoch etwa ein Drittel der Laufzeit des Flächennutzungsplans. Aus diesem Grund ist die Darstellung notwendig.</p> <p>Die Verdachtsflächen sind in Karte 11 der Begründung bereits dargestellt.</p>
<p><b>06 Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftaufsicht</b> keine Anregungen</p>	
<p><b>07 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben</b> keine Anregungen</p>	

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
<p><b>08 Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West, Außenstelle Essen</b></p> <p>keine Stellungnahme</p>	
<p><b>09 Bundesvermögensamt, Dortmund</b></p> <p>keine Stellungnahme</p>	
<p><b>10 DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, Liegenschaftsmanagement</b></p> <p>Es wird der Hinweis gegeben, dass das Plangebiet mit Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb (Schall, Erschütterungen und eventuell elektromagnetische Einwirkungen) vorbelastet ist.</p>	<p>Die von der Bahn ausgehenden Lärmimmissionen sind bekannt. Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind in eigenständigen, nach einschlägigen Fachgesetzen noch durchzuführenden Planverfahren umzusetzen. Insofern besteht keine Notwendigkeit, eigenständige Darstellungen des Flächennutzungsplans vorzusehen.</p>
<p><b>11 Deutsche Bahn AG, Geschäftsbereich Netz-Niederlassung West</b></p> <p>Belange der DB Netz AG werden durch die geplante Aufhebung von drei Bahnübergängen (Jahnstraße, Rotherbachstraße, Lünener Straße) sowie die geplante Regionalstadtbahn berührt und sollen zu gegebener Zeit mit der zuständigen Fachabteilung der DB Netz AG gesondert abgestimmt werden.</p> <p>Zum Thema Geräuschimmissionen aus dem Schienenverkehr wird mitgeteilt, dass Bergkamen für Lärmsanierungsmaßnahmen aus dem Bundesprogramm vorgesehen ist.</p>	<p>Die Belange finden im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Berücksichtigung durch die Darstellung der künftigen Trassen. Außerdem wird in der Begründung auf die Planfeststellung verwiesen.</p> <p>Die von der Bahn ausgehenden Lärmimmissionen sind bekannt. Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind in eigenständigen, nach einschlägigen Fachgesetzen noch durchzuführenden Planverfahren umzusetzen. Insofern besteht keine Notwendigkeit, eigenständige Darstellungen des Flächennutzungsplans vorzusehen.</p>
<p><b>12 Deutsche Post Real Estate Germany GmbH</b></p> <p>keine Stellungnahme</p>	
<p><b>13 Deutsche Telekom AG, T-COM TI NL, West PTI 31 Produktionsmanagement</b></p> <p>In die Begründung soll ein Hinweis aufgenommen werden, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorgesehen werden.</p>	<p>Der Hinweis betrifft die verbindliche Bauleitplanung. Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen findet grundsätzlich eine Beteiligung dieses Trägers öffentlicher Belange statt.</p>
<p><b>14 Deutsche Telekom AG, T-COM TI NL, Nordwest Oldenburg PTI 13</b></p> <p>keine Anregungen</p>	

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
<b>15 Einzelhandelsverband Westfalen-Mitte e.V.</b> keine Stellungnahme	
<b>16 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen</b>  Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsbereich ein Gleisanschluss befindet, der über die Grubenanschlussbahn Zeche Monopol Schacht Grimberg der Deutschen Steinkohle GmbH angeschlossen ist. Sollten zur Realisierung der Ziele des Flächennutzungsplans Maßnahmen im Bereich dieses Gleisanschlusses notwendig werden, sind entsprechende Planfeststellungsunterlagen durch das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen bzw. den betroffenen Privatgleisanschlussinhaber bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde vorzulegen.	Die Begründung wird um einen Absatz „Gleisanschluss Chemiestandort / Entsorgungsstandort“ ergänzt (vgl. Kapitel 4.3.2).
<b>17 Ev. Friedenskirchengemeinde Bergkamen, Vorsitzender/de des Gesamtpresbyteriums</b>  keine Stellungnahme	
<b>18 Ev. Kirche von Westfalen, Baureferat</b>  keine Stellungnahme	
<b>19 Ev. Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen</b>  keine Stellungnahme	
<b>20 Finanzamt Hamm</b>  keine Stellungnahme	
<b>21 Freikirchliche Gemeinde</b>  keine Stellungnahme	
<b>22 Gelsenwasser AG, Betriebsdirektion</b>  Es wird angeregt, die Leitungsführungen und Dimensionen anhand des vorgelegten Rohrnetzplanausschnitts für die Wasserleitungen ab DN 300 zu übernehmen.	Das Hauptleitungsnetz wird in den Plan übernommen.
<b>23 Gemeindeverband kath. Kirchengemeinden Ruhr-Mark</b>  keine Stellungnahme	
<b>24 Gemeinschaftsstadtwerke mbH Kamen-Bönen-Bergkamen</b>  keine Anregungen	
<b>25 Geologischer Dienst NRW</b>  Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundwassersituation im Umweltbericht teilweise	Der Hinweis wird aufgenommen und die entsprechende Textpassage im Umwelt-

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
fehlerhaft dargestellt ist.	bericht korrigiert.
Es wird gefordert, bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans die Verbesserung der Grundwasserneubildung durch Flächenentsiegelung bzw. Vermeidung weiterer Flächenversiegelungen zu berücksichtigen.	Dieser Forderung wird Rechnung getragen durch eine deutliche Rücknahme der Wohnbauflächendarstellung gegenüber dem bisherigen Flächennutzungsplan.
Es wird gefordert, das Thema Geotopschutz in den FNP aufzunehmen, um die nördlich der Lippe gelegenen Lippealtarme, die als Geotope ausgewiesen sind, zu berücksichtigen. Schädigungen dieser Biotope, z. B. bei eventuellen Eingriffen in den Wasserhaushalt benachbarter Flächen und Wechselwirkungen durch Grünlandumbruch sind zu beachten.	Die Geotope befinden sich nördlich der Lippe auf dem Gebiet der Stadt Werne. Insofern sind diese nicht darstellungsrelevant im Flächennutzungsplan Bergkamen. Ausführungen zu den Wechselwirkungen enthalten das Lippeauenkonzept und der Landschaftsplan, der einen Grünlandumbruch in der gesamten Lippeaue ausschließt.
Zum Forstlichen Fachbeitrag wird angemerkt, dass der Anteil von Waldflächen mit Bodenschutzfunktion den Anteil von den im Untersuchungsraum / Planungsgebiet ausgewiesenen schutzwürdigen Böden berücksichtigen und nicht mit 0,0 ha angegeben werden sollte. Dadurch soll deren Erhalt gewährleistet werden.	Faktisch befinden sich im Stadtgebiet Bergkamen schutzwürdige Böden. Die Nichtangabe im Forstlichen Fachbeitrag ist somit falsch. Da es sich bei dem Forstlichen Fachbeitrag jedoch um ein externes Fachgutachten handelt, dessen Erarbeitung bereits abgeschlossen ist, findet im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans keine Überarbeitung statt. Die Bodenschutzfunktion ist aber beispielsweise in Beikarte 2 zur Umweltbericht entsprechend dargestellt.
Beim Landwirtschaftlichen Fachbeitrag soll geprüft werden, inwieweit eine Änderung der Bodennutzung bzw. Flächennutzung maximal möglich ist im Rahmen von Cross compliance (Anm.: gemeint ist vermutlich Cross compliance, d. h. so genannte anderweitige Verpflichtungen)	Der Landwirtschaftliche Fachbeitrag ist ein externes Fachgutachten, das nicht im Rahmen der FNP-Neuaufstellung überarbeitet wird.
Für den Umweltbericht werden Ergänzungen zum Themenkomplex „Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern“ sowie zur Einzelflächenbewertung gegeben.	Die Ergänzungen werden in den Umweltbericht eingearbeitet.
<b>26 Handwerkskammer Dortmund</b> keine Stellungnahme	
<b>27 Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 63 – Altbergbau und Flächenrecycling</b> keine Stellungnahme	
<b>28 Industrie- und Handelskammer zu Dortmund</b>  Es wird bedauert, dass das Thema „zukünftige Ausweisung von gewerblichen Bauflächen“ teilweise ausgeklammert und nicht in entsprechendem Umfang dargestellt wird. Auch wenn dieses begründet ist, werden die in den näch-	Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ist der Bedarf an gewerblichen Bauflächen für die Stadt Bergkamen nach dem vorgeschriebenen GIFPRO-Modell berechnet worden. Der

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
<p>sten 15 Jahren für die Ansiedlung von Gewerbe (mit Ausnahme von Logistikbetriebe) zur Verfügung stehenden 9 ha Fläche als zu gering angesehen. Es wird angeregt, hier eine deutliche Korrektur vorzunehmen, um bestehenden Unternehmen Erweiterungsmöglichkeiten zu bieten, aber auch ansiedlungswilligen Betrieben entsprechende Flächen anbieten zu können.</p>	<p>Bedarf liegt demnach für die Laufzeit des Flächennutzungsplans von 15 Jahren bei 19,2 ha. Die Stadt Bergkamen verfügt über Reserven gewerblicher Bauflächen in der Größe von 39,1 ha, darunter als größte Reservefläche der Logistikpark an der A 2. Somit übersteigen die Reserven derzeit rein rechnerisch den Bedarf um ca. 20 ha. Nach der Vermarktung des Logistikparks kann jedoch eine neue Berechnung erfolgen und dem dann ermittelte Bedarf kann im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung durch die Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen Rechnung getragen werden.</p>
<p>Es wird der redaktionelle Hinweis gegeben, dass in der Begründung (S. 72) auf § 13 (3) BauNVO in Zusammenhang mit großflächigem Einzelhandel Bezug genommen wird, aber § 11 (3) Bau NVO gemeint ist.</p>	<p>Der Hinweis wird aufgenommen und entsprechend in der Begründung korrigiert.</p>
<p>Es wird angeregt, der Empfehlung des Einzelhandelserlasses NRW zu folgen und im Flächennutzungsplan in den Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel zusätzlich zur Art der Nutzung auch die zulässigen Sortimente und Verkaufsflächen darzustellen. Auf einen solchen Zusatz kann beim Sondergebiet an der Erlentiefenstraße wegen des nicht zentrenrelevanten Sortiments verzichtet werden. Um eine Steuerung von Ansiedlungen und Umstrukturierungen im Bestand am nicht integrierten Einzelhandelsstandort „Am Römerlager“ vornehmen zu können, wird neben der Festschreibung im Flächennutzungsplan eine Überplanung des Bereichs durch verbindliche Bauleitplanung als dringend notwendig angesehen.</p>	<p>Eine Festschreibung von Art der Nutzung und zulässigen Sortimenten auf Flächennutzungsplanesebene wird als nicht notwendig angesehen: Für das Sondergebiet an der Geschwister-Scholl-Straße besteht ein Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen. Für das Sondergebiet am Haldenweg existiert eine Regelung im Rahmen der Baugenehmigung für den einzig hier bestehenden Betrieb. Für das Sondergebiet an der Erlentiefenstraße sieht auch die IHK eine Festschreibung nicht als notwendig an und für das Sondergebiet Römerlager wurde ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan in der Ratssitzung am 25. November 2010 gefasst, so dass auch hier künftig eine Nutzungs- und Sortimentsfestschreibung existiert.</p>
<p>Es wird angeregt, die linienhafte Abgrenzung der Nahversorgungsbereiche in der Hauptkarte des Flächennutzungsplans vorzunehmen oder die Karten im Anhang zur Begründung, in denen derzeit die Abgrenzung dargestellt ist, zum unmittelbaren Bestandteil der Begründung zum Flächennutzungsplan werden zu lassen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und die Nahversorgungsbereiche werden im Hauptplan dargestellt.</p>
<p><b>29 Unitymedia, Netzplanung</b> keine Stellungnahme</p>	
<p><b>30 Kath. Pfarramt St. Michael</b> keine Anregungen</p>	

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
<b>31 Kath. Pfarrgemeinde Herz-Jesu</b> keine Stellungnahme	
<b>32 Kath. Pfarrgemeinde St. Elisabeth</b> keine Stellungnahme	
<b>33 Kath. Pfarrvikarie St. Barbara</b> keine Stellungnahme	
<b>34 Kath. Pfarrvikarie St. Clemens</b> keine Stellungnahme	
<p><b>35 Kreis Unna, Koordinierungsstelle für Planungsaufgaben</b></p> <p>Das Ergebnis der Wohnbauflächenbedarfsprognose und regionaler Abstimmung zwischen der Bezirksregierung Arnsberg und dem RVR wird vom Kreis Unna akzeptiert. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung eine redaktionelle Unstimmigkeit hinsichtlich des Ergebnisses von 17,6 ha auf S. 65 und der Aufzählung der neu dargestellten Wohnbauflächen von 20,1 ha auf S. 67 besteht.</p> <p>Der Kreis Unna begrüßt die Abkopplung der Darstellung weiterer gewerblicher Bauflächen vom derzeit laufenden Verfahren. Er wird sich in die regionale Bedarfsdiskussion mit dem RVR mit einbringen. Dabei wird der Kreis Unna sowie die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Unna die Stadt Bergkamen in ihrem Bemühen weitere gewerbliche Bauflächen interkommunaler Kooperation im Zuge von Flächennutzungsplanänderungsverfahren darzustellen, unterstützen.</p> <p>Zum Thema Windkraftanlagen wird angeregt, die Möglichkeit zur Darstellung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan zu prüfen. Zwar hat die seinerzeit getroffene Darstellung nach einem gerichtlichen Beschluss keinen Bestand mehr. Aufgrund der reduzierten Wohnbauflächendarstellung könnten sich jedoch weitere Standorte ergeben. Zudem könnte die geplante Änderung des Windkraftrlasses (u. a. Reduzierung der Abstände zur Wohnbebauung) durch die neue Landesregierung sowie die technische Weiterentwicklung der Windkraftanlagen zur Ausnutzung der Windhöflichkeit ebenfalls zu weiteren möglichen Windkraftvorrangflächen führen.</p>	<p>Es handelt sich hierbei nicht um eine Unstimmigkeit. Vielmehr sind einmal die rechnerisch möglich ausweisbaren und einmal die tatsächlich ausgewiesenen Wohnbauflächen gemeint.</p> <p>Auf Basis des aktuellen Windkraftrlasses ist eine Vorabschätzung erfolgt, inwiefern sich Bereiche im Stadtgebiet finden lassen, die notwendige Abstände zu anderen Nutzungen zulassen. Diese Abschätzung hat jedoch bereits ergeben, dass es solche Bereiche im Gebiet der Stadt Bergkamen nicht gibt. Insofern wird eine tiefer gehende Untersuchung als nicht notwendig angesehen. Aufgrund der Voruntersuchung ist erkennbar, dass eine ausgewogene Planung für Vorranggebiet von Windenergieanlagen nicht möglich ist Die Zulassung von Windenergieanlagen wird daher im Einzelfall im Rahmen der Anwendung des § 35 (1) und (3) Satz 1 BauGB durch die Prüfung von öffentlichen Belangen erfolgen.</p>

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
<p>Es wird begrüßt, dass der geplante Evolutionspark östlich der Industriestraße mit einer linienhaften Darstellung als „Fläche für Freizeit und Erholung“ versehen werden soll. Eine endgültige Stellungnahme erfolgt erst nach einem gemeinsamen Gespräch von Stadt Bergkamen, Kreis Unna, Bezirksregierung Arnsberg und RVR.</p>	<p>Die Darstellung des Evolutionspark als „Fläche für Freizeit und Erholung“ wird in der Begründung mit einer Projektbeschreibung näher erläutert. Weitere Einzelheiten zu dem Projekt sind für Darstellungsumfang und -tiefe des FNP nicht relevant.</p>
<p>Für die Darstellung der Flächen für „Freizeit und Erholung“ wird angeregt, in der Begründung eine konkretere Projektbeschreibung vorzunehmen, um eventuelle Nutzungskonflikte einschätzen zu können. Wenn eine Konkretisierung nicht möglich ist, soll auf die Darstellung als Fläche für Freizeit und Erholung verzichtet werden.</p>	<p>Die Beschreibung in der Begründung wird konkretisiert, soweit dieses der derzeitige Planungsstand der Projekte zulässt.</p>
<p>Die dargestellten Flächen für Wald sind im weiteren Verlauf des Verfahrens zu überarbeiten.</p>	<p>Die Darstellung wird geprüft und ggf. korrigiert.</p>
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass Nutzungskonflikte bestehen, da für Flächen gleichzeitig eine Darstellung als Kompensationssuchraum (übernommen aus dem forstlichen oder landwirtschaftlichen Fachbeitrag) und für andere Nutzungen, z. B. als Wohnbaufläche erfolgt. Dabei wird nicht geklärt, ob diese Planungen sich aus naturschutzfachlicher Sicht überhaupt für Kompensationsmaßnahmen eignen bzw. ein Mindestmaß an Realisierbarkeit aufzeigen. Dieses sollte nicht nur der verbindlichen Bauleitplanung überlassen werden. Es wird auf die Möglichkeit der Übernahme des Ausgleichsflächenmanagements durch den Kreis Unna verwiesen und diesbezüglich um kurzfristige Klärung gebeten, damit im weiteren Verlauf der Planungen hierauf Bezug genommen werden kann.</p>	<p>Es erfolgt nur die Darstellung von Kompensationssuchräumen als Übernahme aus Fachgutachten. Die Darstellung von Wohnbauflächen im Plan impliziert, dass dieser Suchraum als solcher nicht weiter betrachtet wird. Der Vollständigkeit halber wurden jedoch alle Suchräume in der Darstellung übernommen.</p>
<p>Es wird angeregt, die Natur- und Landschaftsschutzgebiete als Festsetzungen anderer öffentlicher Planungsträger nachrichtlich in die Darstellung zu übernehmen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
<p>Eine Darstellung von Flächen für die Abwasserbeseitigung und Hauptabwasserleitungen sowie die Flächen im Interesse des Hochwasserschutzes erst ab einer bestimmten Größe (0,5 ha) wird als nicht praktikabel angesehen, da das Abwassersystem so nicht vollständig abgebildet wird und die Anlagen in Abhängigkeit ihrer Funktion gesehen werden müssen. Alternativ kann statt der Darstellung in einer Beikarte auf die Planungen und Konzepte des Stadtbetriebs Entwässerung sowie des Lippe-</p>	<p>Der Plan soll nicht das Abwassersystem als Ganzes, sondern nur die wesentlichen flächenrelevanten Einrichtungen und Elemente darstellen.</p>

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
<p>verbands verwiesen werden.</p> <p>Es wird angemerkt, dass bei den dargestellten Pumpwerkstandorten die Angabe fehlt, ob es sich um ein Abwasser- oder ein Gewässerpumpwerk handelt. Außerdem sind weitere Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung handelt. Außerdem sind weitere Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung / -behandlung nicht dargestellt (Hauptkanäle, Industriekläranlagen, Regenwasserrückhaltebecken, Hochwasserrückhaltebecken etc.). Es wird angeregt, diese Einrichtungen basierend auf dem kommunalen Abwasserbeseitigungskonzept in eine Beikarte aufzunehmen.</p>	<p>Eine weitergehende Differenzierung geht über die Darstellungstiefe des FNP hinaus. Dargestellt werden nur die wesentlichen flächenrelevanten Einrichtungen und Elemente.</p>
<p>Die Wasserflächen der Fließ- und Stillgewässer sind im Vorentwurf zum Flächennutzungsplan unzureichend dargestellt.</p>	<p>Die Darstellung wird geprüft und ggf. ergänzt.</p>
<p>Bei den Fließgewässern sollte anstelle der geschlängelten Linie eine durchgehende Kennzeichnung des genauen Gewässerverlaufs erfolgen, unabhängig von der Gewässerklassifizierung. Zusätzlich sollte für Gewässer im Außenbereich ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen über eine Darstellung gesichert werden. Beide Darstellungen können dabei in einer Beikarte erfolgen.</p>	<p>Durch die Verwendung der geschlängelten blauen Linie anstelle der genauen Abgrenzung der Gewässer ist deren Verlauf einschließlich des Gewässerrandstreifens gekennzeichnet. Eine detailliertere Darstellung ist nur bei der Lippe aufgrund ihrer Größe möglich.</p>
<p>Neben den Überschwemmungsgebieten sollen in der Hauptkarte auch die potenziellen Überflutungsflächen dargestellt und die Begründung sowie der Umweltbericht entsprechend korrigiert und ergänzt werden.</p>	<p>Die Darstellung der potenziellen Überflutungsflächen in einer Beikarte wird als angemessen angesehen, um den Plan nicht zu überfrachten. Die Ausführungen in Begründung und Umweltbericht werden überprüft und ggf. ergänzt. Die festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Lippe sind im Flächennutzungsplan dargestellt.</p>
<p>Es wird gefordert, in Beikarte 11 alle aktuell erfassten Altlasten und -verdachtsflächen sowie auch Flächen für die noch keine Erstbewertung erfolgt ist, bei denen aber aufgrund der Branchenzugehörigkeit davon auszugehen ist, dass auf dem Betriebsgrundstück mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde, aufzunehmen und zu kennzeichnen. Außerdem sollten alle Fläche tabellarisch in der Begründung aufgeführt und es sollen so weitere Informationen zu den Flächen gegeben werden. In die Beschreibung der verschiedenen Flächen sollen ebenfalls die Hinweise auf Altlasten aufgenommen werden.</p>	<p>Altlasten und Altlastenverdachtsflächen werden nur dargestellt, wenn sie eine Darstellungsrelevanz für den FNP auslösen, d. h. ab einer Größe von 0,5 ha. Für detailliertere Informationen ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung das Altlastenkataster des Kreises Unna zu berücksichtigen.</p>
<p><b>36 Kreishandwerkerschaft Hellweg-Lippe</b> keine Stellungnahme</p>	



Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
<p><b>37 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr – Hauptsitz Bochum</b></p> <p>Die Ortsdurchfahrten für das klassifizierte Straßennetz sollen nachgetragen werden, um bereits im Flächennutzungsplan auf die straßenrechtliche Situation bezüglich der Grundstückerschließungsmöglichkeiten hinzuweisen.</p> <p>Baugebiete an anbaufreien Streckenabschnitten sollen vorrangig aus dem rückwärtigen Raum über Gemeindestraßen erschlossen werden und es soll beachtet werden, dass aus Verkehrssicherheitsgründen die Anzahl der Kreuzungs- und Einmündungspunkte auf das unbedingt notwendige Maß reduziert wird.</p> <p>Im Zuge der nachrichtlichen Übernahmen von Trassenführungen durch den Bau der L 821n bzw. die Beseitigung niveaugleicher Bahnübergänge wird gefordert, auch die jeweilige Anbindung an das bestehende Straßennetz sowie landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen (Aufforstungen) darzustellen, um Flächenüberschneidungen mit anderen Nutzungsarten zu vermeiden.</p>	<p>Der Forderung wird entsprochen.</p> <p>Die Erschließung der Baugebiete wird nicht auf Ebene des Flächennutzungsplans geregelt.</p> <p>Die Darstellung der Verkehrsflächen und Kompensationsmaßnahmen wird entsprechend der vorliegenden Sachstände der Fachplanungen übernommen.</p>
<p><b>38 Landesbevollmächtigter für Bahnaufsicht, Sachbereich 2 – Außenstelle Essen</b></p> <p>keine Stellungnahme</p>	
<p><b>39 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</b></p> <p>Es wird bemängelt, dass im FNP-Vorentwurf die rechtskräftigen Schutzfestsetzungen wie FFH-Gebiet, Naturschutzgebiete, § 62-Biotop und Landschaftsschutzgebiete nicht dargestellt sind.</p> <p>Es wird gefordert, den als Fläche für Freizeit und Erholung dargestellten Bereich nördlich des Datteln-Hamm-Kanals als Landschaftsschutzgebiet bestehen bleiben zu lassen oder weiterhin als Grünfläche auszuweisen, da die Ausweisung als Fläche für Freizeit und Erholung den Schutzziele des Landschaftsplans zuwider laufen würde.</p>	<p>Die Schutzfestsetzungen für Natur- und Landschaftsschutzgebiete und FFH-Gebiete werden ergänzt. § 62-Biotop werden weiterhin in einer Beikarte dargestellt.</p> <p>Die Fläche war bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und nicht als Grünfläche. Die jetzige Ausweisung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage und der Zusatzkennung Fläche für Freizeit und Erholung dient dem Zweck, hier eine ökologische orientierte Freizeitnutzung umzusetzen. Für diesen Bereich existiert bereits der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan RT 114 sowie ein Nutzungskonzept für diese Fläche. Durch die Nutzung der Fläche werden Freizeitnutzungen aus deutlich schützenswerteren Bereichen in der Lippeaue und im Beverseegebiet gelenkt. Daher wird der Anregung nicht entsprochen.</p>

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
<p>Es wird gefordert, dass bei weiteren Planungen für das Gebiet „Schwanenweiher“ südlich der Erich-Ollenauer-Straße trotz der Ausweisung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ der Schutzstatus dieser Fläche als Landschaftsschutzgebiet und mit dem geschützten Landschaftsbestandteil berücksichtigt wird.</p>	<p>Durch die Darstellung als Grünfläche sind weder das Landschaftsschutzgebiet noch landschaftsschützende Bestandteile in ihrem Bestand gefährdet.</p>
<p>Es wird gefordert, aus Gründen des Bodenschutzes und wg. der hohen Bedeutung dieser Fläche für die Vogelwelt die Ausweisung des Gewerbegebiets an der A 2 / B 61 zu überarbeiten. Außerdem sollte der gewerbliche Bedarf kritisch überprüft werden.</p>	<p>Die Darstellung der gewerblichen Bauflächen entspricht an dieser Stelle der 25. Änderung des Flächennutzungsplans und ist bereits wirksam. Außerdem besteht für den Bereich der rechtsverbindliche Bebauungsplan WD 116. Die Überprüfung des Bedarfs an gewerblichen Bauflächen begründet derzeit keine darüber hinausgehende Ausweisung.</p>
<p>Es wird bemängelt, dass aufgrund der demographischen (<i>Anm.: gemeint ist vermutlich die demografische</i>) Entwicklung die Ausweisung von Wohnbauflächen zu großzügig ist.</p>	<p>Gegenüber dem bisherigen Flächennutzungsplan wurden deutlich Wohnbauflächen ausweisungen aufgrund der Bevölkerungsprognose, die einen Bevölkerungsrückgang von ca. 4.000 Menschen bis 2025 prognostizierte, zurückgenommen.</p>
<p>Es werden verschiedene Anmerkungen zum Forstlichen Fachbeitrag gemacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nichtaufforstung im NSG Mühlenbruch</li> <li>- Verzicht auf eine Erstaufforstung der Flächen südlich der Lünener Straße</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Anregung wird übernommen</li> <li>- es handelt sich nicht um eine Erstaufforstung, sondern um natürliche Sukzession an dem Standort</li> </ul>
<p><b>40 Landesverband LV der Kleingärtner für Westfalen u. Lippe</b> keine Stellungnahme</p>	
<p><b>41 Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Amt für Denkmalpflege</b> keine Anregungen</p>	
<p><b>42 Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Bau- und Liegenschaftsbetrieb</b> keine Stellungnahme</p>	
<p><b>43 Landschaftsverband-Westfalen-Lippe, Amt für Bodendenkmalpflege – Außenstelle Olpe</b></p> <p>Es werden verschiedene Fundpunkte mitgeteilt, bei denen es sich um Bodenerkunden handelt. Diese sollen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p>	<p>Es wird ein Hinweis auf die Fundpunkte im Text aufgenommen.</p>

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
<p><b>44 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Ruhr-Lippe</b></p> <p>Es wird angemerkt, dass der Entzug von landwirtschaftlichen Flächen nicht wünschenswert ist und die Aufstellung von Bebauungsplänen für Wohnen und Gewerbe nicht zu betriebswirtschaftlichen Härten führen soll. Zur Schonung landwirtschaftlicher Flächen ist eine intensive Nutzung und Verdichtung von bestehenden ausgewiesenen Bauflächen vorzusehen. Die Rücknahme von Wohnbauflächen wird begrüßt.</p> <hr/> <p>Es wird gefordert, im Rahmen der Fachplanung Straßenbau bei der linienbestimmten Führung der B 61 (Lünener Straße) im südwestlichen Bereich von Oberaden die Landwirtschaftskammer zu beteiligen.</p>	<p>Gegenüber dem bisherigen Flächennutzungsplan wurden deutlich Wohnbauflächenausweisungen zurückgenommen, auch, um die landwirtschaftlich genutzten Flächen zu schonen. Neue gewerbliche Bauflächen gibt es gegenüber der bisherigen Darstellung nicht. Im Zuge der weiteren Aufstellung von Bebauungsplänen wird, wie von der Landwirtschaftskammer gefordert dass die Belange der Landwirtschaft gleichwertig mit den anderen Belangen abgewogen werden und nicht zu einzelbetriebwirtschaftlichen Härten führen.</p> <hr/> <p>Für diese Straßenplanung ist die Stadt Bergkamen nicht Straßenbaulastträger. Die Beteiligungspflicht richtet sich nach den Fachgesetzen. Planfeststellungsbehörde ist die Bezirksregierung.</p>
<p><b>45 Lippeverband</b> keine Anregungen</p>	
<p><b>46 Neuapostolische Kirche NRW, Bauabteilung / Liegenschaften</b> keine Anregungen</p>	
<p><b>47 PLEdoc GmbH</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans, soweit diese keine Nachteile für den Bestand, den Betrieb und die Wartung der Versorgungseinrichtungen hat.</p> <hr/> <p>Es wird darum gebeten, die mitgeteilten Verläufe der Versorgungseinrichtungen zu übernehmen</p> <hr/> <p>Es wird im Zusammenhang mit den Kompensationsmaßnahmen darauf hingewiesen, dass bestimmte Pflanzabstände zu den Versorgungseinrichtungen einzuhalten sind.</p>	<p>Die Versorgungseinrichtungen im Bestand werden in den nachgeordneten Bauleitplan- und Baugenehmigungsverfahren beachtet.</p> <hr/> <p>Die Verläufe der Versorgungseinrichtungen werden übernommen.</p> <hr/> <p>Die Lage der Versorgungseinrichtungen wird bei den Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt.</p>
<p><b>48 RAG Deutsche Steinkohle</b></p> <p>Für den Bereich Haus Aden 1/2 (Gelände der künftigen Wasserstadt Aden) wird darum gebeten, das Sondergebiet Bergbau so darzustellen, dass beide Schachtstandorte umfasst werden, also das Sondergebiet nach Osten hin ausgedehnt wird.</p>	<p>Die Darstellung im Vorentwurf entspricht dem seinerzeit abgestimmten Rahmenplan für die Wasserstadt Aden. Zwischenzeitlich wurde das städtebauliche Konzept teilweise modifiziert, so dass die Darstellung verändert wird. In diesem Zusammenhang wird auch die Darstellung des Sondergebiets Bergbau überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die genaue parzellenscharfe Ab-</p>

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
	grenzung wird ansonsten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.
Für den Bereich des Schachts Werne 3 wird angeregt, die Darstellung den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Derzeit werden Teile der gewerblichen Baufläche als Grünfläche dargestellt.	Die Anregung zur Darstellung ist richtig und wird im weiteren Verfahren korrigiert.
Es wird angeregt, den Bereich Grillo 3 (Am Kiwitt) weiterhin als Wohnbaufläche darzustellen, da hier faktisch keine Waldfläche existiert.	Eine Nachverdichtung der vorhandenen Bebauung erfordert nicht zwingend die Darstellung als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan.
Im Bereich Schwarzer Weg / Zum Schacht III sollte die Darstellung der Wohnbaufläche analog zur rechtsgültigen Außenbereichssatzung nach Süden hin ausgeweitet werden.	Die Darstellungen im Flächennutzungsplan sind nicht parzellenscharf. Insofern ist eine Ausweitung der Wohnbauflächendarstellung im Flächennutzungsplan nach Süden hin nicht zwingend erforderlich, damit die Satzung als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt.
Auf dem Gelände Grimberg 3/4 wird die Darstellung einer Grünfläche als nicht erforderlich angesehen, weil die geplante Durchgrünung des Gebiets im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung erfolgen soll. Es wird daher angeregt, stattdessen analog zum östlich angrenzenden Flächenbereich die Darstellung als gemischte Baufläche vorzunehmen.	Eine Darstellung als gemischte Baufläche widerspricht an dieser Stelle den städtebaulichen Zielen für diesen Bereich (Beschluss des Rahmenplans durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Strukturwandel und Wirtschaftsförderung vom 28. März 2001). Vielmehr soll die vorhandene Grünstruktur erhalten werden. Die weiteren Details werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.
Es wird gefordert, alle Schächte im Flächennutzungsplan darzustellen, damit ihr Vorhandensein und ihre Auswirkungen im frühen Planungsstadium berücksichtigt werden können.	Für sämtliche Schachtbereiche gibt es über den Flächennutzungsplan hinausgehende konkrete Planungen. Der Umgang mit den Schächten ist damit geregelt und bedarf keiner weiteren Berücksichtigung im Flächennutzungsplan.
Hinsichtlich der Ausführungen in der Begründung zum Thema Bergbau wird angemerkt, dass bergbauliche Einwirkungen innerhalb von fünf Jahren abklingen. Zudem würden die bergbaulichen Einwirkungen im Regelfall keine wesentlichen Einflüsse auf Bauflächen haben und kein wesentlicher Faktor bei der Bewertung von Wohnbauflächen sein. Es wird daher angeregt, statt der Darstellung der Auswirkungen in einer Karte, die nur eine Momentaufnahme wiedergibt, eine textliche Kennzeichnung dahingehend vorzunehmen, dass unter dem Stadtgebiet der Bergbau umgegangen ist.	Auch wenn die bergbaulichen Einwirkungen in einem Zeitraum von fünf Jahren abgeklungen sein werden, nimmt dieser Zeitraum bei einer Gesamtlauzeit des Flächennutzungsplans von 15 Jahren einen wesentlichen Anteil ein. Insofern stellen die nachklingenden Bergsenkungen ein beachtliches Kriterium bei der (Wohnbau-)Flächeninanspruchnahme dar. Bergbauliche Einwirkungen können in bestimmten Situationen Einfluss auf Bauflächen nehmen. Anzumerken ist hierbei beispielsweise der Unnaer Sprung im Bereich Oberaden, der eine Bebauung aufgrund der tektonischen Verschiebungen unmöglich gemacht und in der Vergangenheit bereits zum Abriss von Gebäuden geführt hat. Darüber hinaus wirkt sich die „Vorbelastung Bergbau“ bei Wohn-

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
	<p>bauflächen auf das Image und damit die Nachfrage nach diesen Flächen aus. Daher soll die gewählte Darstellung beibehalten werden.</p>
<p><b>49 Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet</b></p> <p>Es wird gefordert, für die Weiterentwicklung von Wald durch eine andere Flächennutzungsplandarstellung bei verschiedenen Flächen in die Begründung einen Hinweis aufzunehmen, dass die Frage einer Waldumwandlung im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren, Planfeststellungsverfahren bzw. über ein Waldumwandlungsverfahren geregelt wird. Alternativ sollen die angesprochenen Flächen weiterhin als Fläche für Wald dargestellt bleiben.</p>	<p>Die Flächendarstellungen werden überprüft und es wird gegebenenfalls ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p>
<p><b>50 Regionalverband Ruhr</b></p> <p>Es wird gefordert, die bewaldeten Eigentumsflächen des RVR auf der Halde „Großes Holz“ im Flächennutzungsplan als Wald darzustellen. Lediglich die Grünflächen nördlich der Adener Höhe (Korridorpark, Kanalband, Naturarena) können mit der Zweckbestimmung „Flächen für Freizeit und Erholung“ dargestellt werden.</p>	<p>Die Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“ umfasst auch die Adener Höhe selbst. Daher soll die vorgenommene Abgrenzung erhalten bleiben.</p>
<p><b>51 RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Regionalcenter Recklinghausen, Abt. V-RP</b></p> <p>Es wird angeregt, die Leitungstrassen der Gas- und Stromleitungen sowie eine Richtfunktrasse inklusive notwendiger Abstandsflächen in den Plan zu übernehmen.</p>	<p>Die Haupttrassen werden in den Plan übernommen.</p>
<p><b>52 Stadt Hamm, Stadtplanungsamt</b></p> <p>Zum Einzelhandelsstandort „Am Römerlager“ wird darum gebeten, die Bestandssicherung mithilfe der verbindlichen Bauleitplanung gemäß der Abstimmung in der REHK-Arbeitskreissitzung vorzunehmen.</p> <hr/> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es unterschiedliche Aussagen zum Bedarf an gewerblichen Bauflächen in Begründung und Umweltbericht gibt.</p>	<p>Für das Sondergebiet Römerlager wurde ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan in der Ratssitzung am 25. November 2010 gefasst, so dass hier künftig eine Nutzungs- und Sortimentsfestschreibung mit den Nachbarstädten abgestimmt wird.</p> <hr/> <p>Die Darstellung wird vereinheitlicht.</p>
<p><b>53 Stadt Kamen, FB Planung und Umwelt</b></p> <p>Es wird angeregt, auch im Flächennutzungsplan analog zu den Festsetzungen im Bebauungsplan WD 116 für die Fläche des Logistikparks an der A 2 eine Darstellung als Sonder-</p>	<p>Die Flächennutzungsplandarstellung für den Logistikpark an der A 2 entspricht der 25. Änderung des bisherigen Flächennutzungsplans, die im April 2009 wirksam ge-</p>

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
<p>baufäche „Logistik“ vorzunehmen. Außerdem soll anstelle der in diesem Bereich dargestellten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage eine Darstellungsform im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB „Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ gewählt werden, weil hier im Bebauungsplan WD 116 ein Lärmschutzwall festgesetzt ist.</p>	<p>worden ist. Die Darstellung wurde in den Vorentwurf des Flächennutzungsplans vollständig übernommen.</p>
<p><b>54 Stadt Lünen, Stadtplanung</b></p> <p>Es wird angeregt, einen Hinweis in das Kapitel „Zentrale Versorgungsbereiche“ der Begründung aufzunehmen, dass es ein Kooperationsinteresse hinsichtlich der Nahversorgung im westlichen Stadtgebiet zwischen den Städten Bergkamen und Lünen gibt.</p> <hr/> <p>Es wird angemerkt, dass die im Bereich der Königslandwehr verwendete Signatur „Landwirtschaft“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ nicht in der Legende oder im Text erklärt wird.</p> <hr/> <p>Es wird angeregt, das Konzept der als regionales Projekt dargestellten Wasserstadt Aden und die Auswirkungen auf die Wohnungsmärkte in der betroffenen Region näher zu erläutern.</p> <hr/> <p>Es wird gefordert, die Ziele zur künftigen Festschreibung des Einzelhandelsstandorts Römerlager umzusetzen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen und es wird ein Hinweis aufgenommen.</p> <hr/> <p>Dargestellt ist im Planentwurf für diesen Bereich Fläche für die Landwirtschaft; die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage bezieht sich lediglich auf den Bereich des Rothebachs.</p> <hr/> <p>Die Wasserstadt Aden ist als Projekt bereits im Regionalplan verankert. Die regionale Bedeutung des Projekts ist dort beschrieben. Hinweislich wird die regionale Bedeutung auch im Flächennutzungsplan näher erläutert.</p> <hr/> <p>Für das Römerlager wurde ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan in der Ratssitzung am 25. November 2010 gefasst, so dass hier künftig eine Nutzungs- und Sortimentsfestschreibung existiert.</p>
<p><b>55 Stadt Werne, Stadtentwicklung / Stadtplanung</b></p> <p>Es wird angeregt, für den Fachmarktstandort „Am Römerlager“ durch Schaffung von Planungsrecht den Bestand festzuschreiben, aber keine Erweiterungen zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente zu ermöglichen. Darüber hinaus sollte bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans, wie im Einzelhandelserlass NRW empfohlen, eine Darstellung der vorgesehenen Verkaufsfläche und Sortimente erfolgen.</p>	<p>Eine Festschreibung von Art der Nutzung und zulässiger Sortimente auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt nicht differenziert. Die Konkretisierung der Flächen und Sortimente wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geregelt. Für das Sondergebiet Römerlager wurde ein Aufstellungsbeschluss für einen B-Plan in der Ratssitzung am 25. November 2010 gefasst, so dass hier künftig eine Nutzungs- und Sortimentsfestschreibung auf Ebene des Bebauungsplans mit den Nachbarstädten abgestimmt wird.</p>

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
<p><b>56 Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH, Betriebshof Kamen</b> keine Stellungnahme</p>	
<p><b>57 Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine</b></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Flächennutzungsplan auch an den Eigentumsgrenzen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zu orientieren habe, da dieser die Planungshoheit obliegt. Eine Überplanung ist nicht statthaft. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass es in den nächsten Jahren, bedingt durch Maßnahmen zur Bergschadensbeseitigung, zu einem Flächenbedarf von ca. 30 m beidseitig des Datteln-Hamm-Kanals kommen wird. Dieses sollte insbesondere bei der Ausweisung von Wohnbauflächen berücksichtigt werden.</p> <hr/> <p>Es wird gefordert, den Datteln-Hamm-Kanal als Fläche für den überörtlichen Verkehr gem. § 5 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu kennzeichnen.</p>	<p>Im Bereich des Datteln-Hamm-Kanals werden derzeit nur bei der Wasserstadt Aden neue Wohnbauflächen geplant. Der Flächenbedarf wird in der verbindlichen Bauleitplanung und Umsetzung des Rahmenplans entsprechend berücksichtigt. Im Bereich der Marina Nord soll der Flächenbedarf bei konkreteren Planungen berücksichtigt werden.</p> <p>Als von einer Bebauung freizuhaltenen Vorbehaltstreifen wurde an den Kanalufern jeweils eine Zone als Verkehrswegegrün ausgewiesen. Bei dieser Darstellung ausgenommen sind die Flächen im Bereich des Kraftwerks in Heil, der Marina Rünthe sowie der Wasserstadt Aden, da hier über verbindliche Bauleitplanung die Nutzung der Flächen am Kanal festgelegt sind bzw. werden.</p> <hr/> <p>Der Datteln-Hamm-Kanal hat in Bergkamen nicht nur eine Funktion als überörtliche Verkehrsachse, sondern dient auch touristischen Aspekten. Daher wird er im Flächennutzungsplan als Wasserfläche dargestellt.</p>
<p><b>58 Wasserverband Westdeutsche Kanäle</b></p> <p>Es erfolgt der Hinweis, dass die Einleitung von Abwässern in den Datteln-Hamm-Kanal wegen der Versorgung von Industrie und Gewerbe mit Kanalwasser als Brauch-/ Betriebswasser ausscheidet.</p>	<p>Der Hinweis ist nicht relevant für die Ebene des Flächennutzungsplans.</p>
<p><b>59 Wehrbereichsverwaltung West, Dez. III 4</b> keine Anregungen</p>	
<p><b>60 Zweckverband SPNV Ruhr-Lippe</b> keine Stellungnahme</p>	